



Spvgg. 1899 Niederbühl e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sportvereinigung 1899 Niederbühl e.V.", abgekürzt "SVN".

Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt-Niederbühl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt (Reg. Nr. 58) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Dies geschieht im Rahmen des Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsports, wobei auch der Gesundheitssport entsprechend berücksichtigt wird. Der Verein bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und außerdem um die Pflege des Gemeinsinns.

Der Vereinszweck umfaßt ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung, Instandsetzung und die Überlassung der dem Verein gehörenden Geräte und Immobilien.

Der Verein kann für andere Vereine Dienstleistungen erbringen und den Vereinszweck auch im Rahmen von Kooperationen oder anderen Formen der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen verfolgen.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG. (z.B. Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist seinen Fachabteilungen entsprechend Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Fachverbände, sowie sonstiger Sportorganisationen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3.1.) Erwerb

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt grundsätzlich durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung/Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Sofern hierfür zwei Personen handeln müssten, gilt die Zustimmung/Einwilligung einer der Personen ausdrücklich auch im Namen der anderen als erteilt.

Die Entgegennahme eines Aufnahmeantrages durch einen Übungs-/Abteilungsleiter bedeutet keine Aufnahme in den Verein!

Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrags diesen nicht abschlägig beschieden hat. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

3.2.) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt (Kündigung),
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Es hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

Der Austritt/die Kündigung eines Mitgliedes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Austritt/Kündigung ist bis spätestens 30.11. schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins zu erklären. Die Entgegennahme eines Austrittsschreibens durch einen Übungs-/Abteilungsleiter bedeutet keinen Austritt aus dem Verein bzw. Kündigung der Mitgliedschaft!

Für Austritt/Kündigung Minderjähriger gelten die für die Aufnahme bestimmten Regelungen entsprechend.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens ein Mahnschreiben erfolglos geblieben ist,
2. grob oder nachhaltig gegen die Satzung, andere Ordnungen und Weisungen oder generell gegen die Interessen des Vereins verstößt,
3. Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.

Der Einspruch ist an den ersten Vorsitzenden des Vereins zu richten.

Somit ist dem Auszuschließenden das Recht auf Gehör eingeräumt. Er hat also die Möglichkeit, zu den Ausschlussgründen gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen und sich zu rechtfertigen.

Die Entgegennahme eines Einspruchs durch einen Übungs-/Abteilungsleiter stellt keinen ordnungsgemäß eingegangenen Einspruch dar!

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen des Trainings- u. Übungsbetriebes zu bedienen.
2. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins - selbstverständlich nur unter Beachtung der jeweils geltenden - von Abteilung zu Abteilung unterschiedlichen - Regelungen (auch hinsichtlich eines evtl. Zusatz-/Abteilungsbeitrages) sportlich betätigen. Dabei sind evtl. bestehende behördliche Anordnungen (z.B. der Stadt Rastatt oder des Landkreises Rastatt hinsichtlich der Nutzung von Sporthallen u. dergleichen) zu beachten.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu beachten.
5. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
6. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, Änderungen seiner Adresse, seiner Bankverbindung und seines Familienstands umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen (Weiteres s. §5).
7. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich beitragspflichtig, soweit durch Satzung oder Vorstandsbeschluss nichts anderes bestimmt wird (Weiteres s. §5).

§ 5 Gebühren und Beiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, den jeweils gültigen Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01.01. des Jahres des Beitritts. Wenn der Beitritt nach dem 01.07. des Jahres erfolgt, wird das Mitglied ab dem 01.07. des Jahres beitragspflichtig.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt. Über Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Wenn der Beitritt nach dem 01.07. des Jahres erfolgt, wird das Mitglied im Jahr des Beitritts mit dem halben Jahresbeitrag beitragspflichtig.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Entstehen dem Verein Kosten aufgrund von abweichenden Zahlungsverfahren oder Kontoänderungen des Mitglieds über die das Mitglied die Geschäftsstelle nicht schriftlich informiert hat, ist der Verein berechtigt, diese Gebühren dem Mitglied weiterzubelasten. Die Entgegennahme eines Änderungsschreibens durch einen Übungs-/Abteilungsleiter gilt als nicht Meldung an den Verein!

Die Abteilungen des Vereins können Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Hierüber beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Höhe der Zusatzbeiträge bzw. Umlagen ist dem Vorstand mitzuteilen.

Weitere Festlegungen werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Vereinsorgane und Struktur

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

Sitzungen dieser Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter- einberufen und geleitet.

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die gefaßten Beschlüsse festgehalten werden. Dieses ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und zur Dokumentation in der Geschäftsstelle abzulegen.

Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

6.1) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und wird in der ersten Hälfte des entsprechenden Kalenderjahres abgehalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% Mitglieder einberufen. Dabei haben die Mitglieder den Grund und Zweck für die außerordentliche Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vereins - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher, und zwar durch Veröffentlichung entsprechender Informationen in den örtlichen Tageszeitungen "Badische Neueste Nachrichten" und "Badisches Tagblatt". Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann auch ohne vorherige Bekanntgabe einer Tagesordnung frei beschließen, sofern hierzu die Versammlung keinen Widerspruch erklärt. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zu ihnen Beschlüsse gefaßt werden, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung; diese sowie die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl bzw. Bestimmung eines Protokollführers
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassierers
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl, Bestätigung oder Amtsenthebung der zu wählenden Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung des Jugendleiters
- Beschlußfassung über die Beitragsordnung bzw. deren Änderung
- Beschlußfassung über die Finanzordnung bzw. deren Änderung
- Beschlußfassung über die Ehrungsordnung bzw. deren Änderung
- Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten

- Beratung und Beschlußfassung über von Mitgliedern oder dem Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- Sollten Änderungen der Satzung aufgrund der Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen.
- Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern

Außerdem stehen der Mitgliederversammlung alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Unselbständige Abteilungen können nach dem Umwandlungsgesetz nicht fusionieren. Das können nur eingetragene Vereine.
- c) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zu stehen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für

- a) Änderungen des Vereinszwecks,
- b) Fusion des Vereins mit einem anderen Verein,
- c) Auflösung des Vereins.

Für die Entlastungen und die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Später gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt.

6.2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem jeweils amtierenden Jugendleiter,
- f) den Leitern einzelnen Fachabteilungen.

Es kann zusätzlich ein dritter Vorsitzender gewählt werden. Für diesen gelten - sofern nicht anders festgelegt - die gleichen Rahmenbedingungen wie für den zweiten Vorsitzenden.

Weibliche Mitglieder sollen sowohl im Vorstand als auch in den sonstigen Vereinsgremien vertreten sein. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens; er leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der 1. Vorsitzende des Vereins leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Organe zu sorgen.

Die Mitglieder des Vorstandes zu a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt; der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt; die Abteilungsleiter der einzelnen Fachabteilungen werden von der jeweiligen Fachabteilung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden auf 2 Jahre gewählt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat sich dieses nach Kräften um einen Nachfolger zu bemühen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, oder bleibt bei Neuwahlen in der Mitgliederversammlung ein Amt unbesetzt, kann sich der Vorstand aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern [bestehend aus, siehe 6.2 Vorstand] selbst ergänzen.

Da laut Satzung eine Personalunion möglich ist, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen 1. Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihren Reihen.

Der erste und zweite Vorsitzende des Vereins sind berechtigt, an allen im Verein und seinen Fachabteilungen einberufenen Sitzungen teilzunehmen.

Ämter innerhalb des Vorstandes können in Personalunion wahrgenommen werden. Eine Person darf jedoch maximal zwei Ämter auf sich vereinigen.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die unter a) u. b) genannten zwei Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Vereinsintern gilt: Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein, bei seiner Verhinderung vertritt ihn der zweite Vorsitzende.

6.3) Fachabteilungen

Für die im Verein ausgeübten Sportarten werden einzelne Fachabteilungen tätig. Diese nehmen im Rahmen der Satzung ihre Aufgaben weitgehend in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.

Die Abteilungen tragen darüber hinaus zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.

Die Abteilungen halten mindestens alle 2 Jahre und zwar innerhalb 3 Monaten vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung ab, die aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung besteht.

Sie wählt

- den Abteilungsleiter

Die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung können die Abteilungen selbst festlegen

Für die Einrichtung weiterer Abteilungen im Verein ist Voraussetzung, dass die Sportart dieser neuen Abteilung bis dahin nicht im Verein ausgeübt wird.

Sofern von einer Abteilung Kooperationen oder andere Verbindungen mit einer Abteilung eines anderen Vereins eingegangen werden, muss im Namen der Verbindung ein Hinweis auf die Spvgg. 1899 Niederbühl e.V. (z.B. durch die Abkürzung "SVN" oder "Niederbühl") enthalten sein.

6.4) Vereinsjugend

Die Angelegenheiten der Vereinsjugend werden in einer separaten Jugendordnung geregelt.

§ 7 Finanzen/Kassenführung u. Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Führung der gesamten Finanzbuchhaltung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassierer.

Näheres regelt eine besondere Finanzordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder ordentlichen Versammlung zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen. Bei Mängeln ist zuvor dem Vorstand zu berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb der ersten beiden Monate des Jahres stattfinden, d.h. ausdrücklich, dass auch in Jahren in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet die Prüfung der Bücher erfolgen muss.

Weitere Festlegungen werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

Darüber hinaus gehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen, Turnhallen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Nur eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen.

Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Rastatt über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu zwei Jahre für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turn- u. Sportverein zu verwalten.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.09.2021 beschlossen.

Anmerkung:

Mit Datum vom 14.07.2023 wurde diese Satzung im Vereinsregister unter der Nr. VR520031 eingetragen.